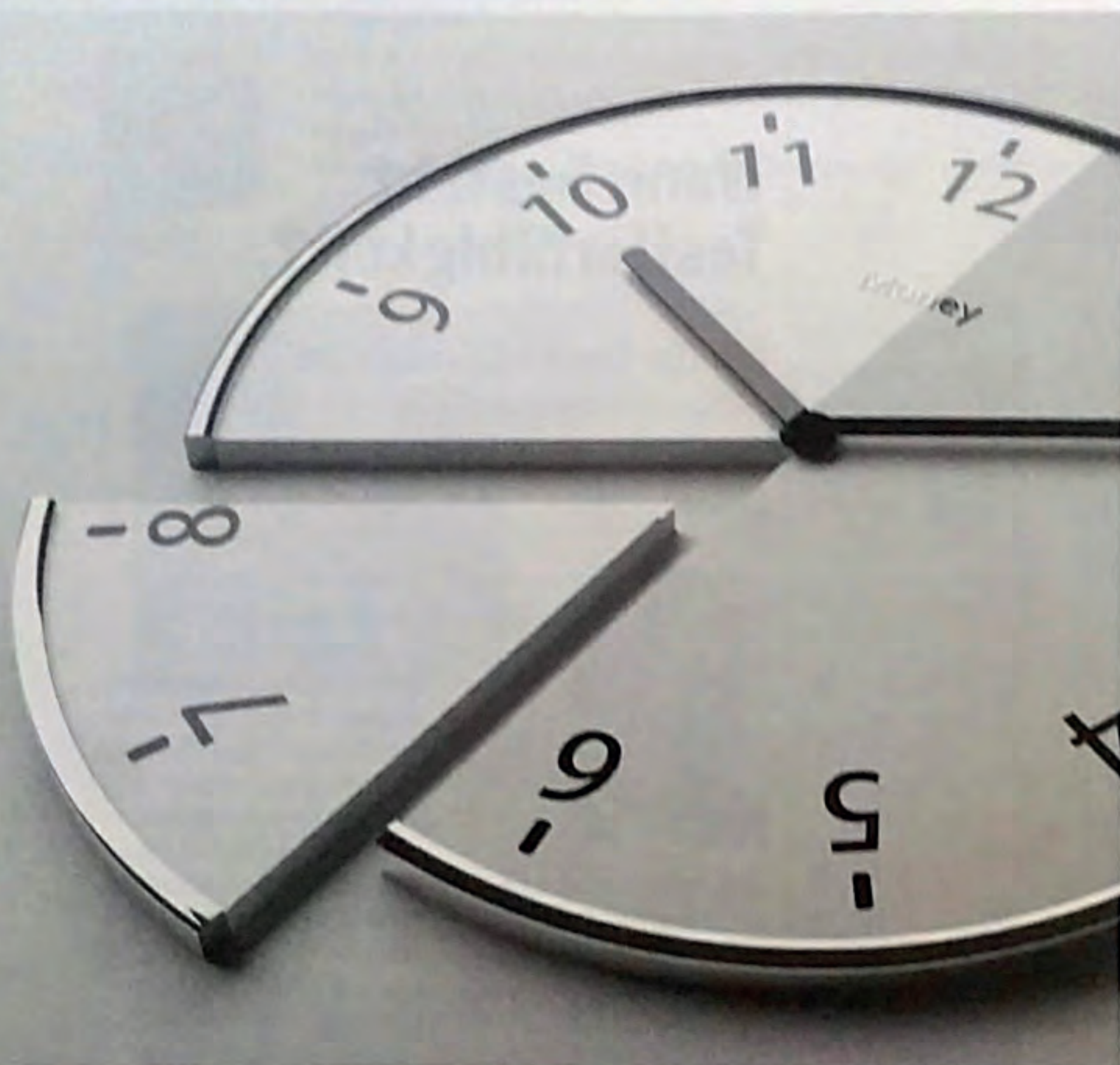


PRAXIS



Auf Raten in den Beruf zurück

Das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz erleichtert die Rückkehr in den Job nach langer Krankheit. Für Ärzte ist das als Arbeitgeber und aus arbeitsmedizinischer Sicht interessant. VON JOSEF RUHALTINGER

DIE RÜCKKEHR AN DEN ARBEITSPLATZ soll länger erkrankten Arbeitnehmern in Zukunft leichter fallen: Am 1. Juli trat das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz in Kraft, kurz WIETZ genannt. Die Norm sorgt dafür, dass länger erkrankte Arbeitnehmer durch anfänglich reduzierte Arbeitszeiten langsam, aber zur Gänze wieder in den Arbeitsprozess integriert werden. Die Entgelteinbuße des Arbeitnehmers wird von der Krankenkasse in der Form des Wiedereingliederungsgeldes ausgeglichen. Liegen alle Voraussetzungen vor, kann die Arbeitszeit befristet auf 50 bis 75 Prozent der im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit reduziert werden.

EXAKTE KRANKSCHREIBUNG. Für niedergelassene Mediziner ist das neue Gesetz aus zweifacher Sicht von Interesse: Sie sind Arbeitgeber und unter Umständen Adressat des Gesetzes. Ärzten kommt eine wichtige Rolle bei Krankenschreibung und in der medizinischen Beurteilung der „Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung“ (das heißt wirklich so) zu. Denn die Sozialleistung gibt es nicht ohne Auflagen. Natascha Bracharz ist Arbeitsmedizinerin bei IBG, Österreichs größtem Dienstleister für betriebliches Gesundheitsmanage-

ment: „WIETZ setzt auf die schrittweise Rückkehr in den Arbeitsprozess nach langem Krankenstand durch Herabsetzung der Arbeitszeit. Rückfälle sollen vermieden werden.“

IMMER MIT PLAN. Wenn sich eine Ordinationsmitarbeiterin ein Bein bricht und auf Grund von Komplikationen zumindest sechs Wochen ausfällt, kann das neue Gesetz greifen: Um das Bein anfänglich nicht zu sehr zu belasten und die Muskeln langsam wieder aufzubauen, einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmerin auf einen sogenannten Wiedereingliederungsplan, der mindestens einen Monat, maximal aber sechs Monate lang läuft. Das Vorhaben basiert auf Freiwilligkeit: Arbeitgeber und Arbeitnehmerin stimmen beide einer Wiedereingliederungsteilzeit zu und stellen einen Antrag bei der Gebietskrankenkasse.

ZWECKMÄSSIGKEIT ENTSCHIEDET. Um mit dem Antrag erfolgreich zu sein, hat ein Arbeitsmediziner die „arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit“ einer derartigen Teilzeitbeschäftigung zu beurteilen, wie Bracharz erklärt: „Es ist darauf zu achten, dass die ursprüngliche Tätigkeit nicht wieder zu einer Gefährdung der Gesundheit führt.“ Auch geht es um das Urteil, ob eventuell vorhandene Einschränkungen dennoch erlauben, den gleichen Job weiter auszuüben (volle Einsatzfähigkeit). So komme eine Anwendung des WIETZ nicht in Frage, wenn ein Kellner durch einen Unfall ein Bein verliert: „Die Wahrscheinlichkeit, wieder im Gastronomieservice arbeiten zu können, ist für den Betroffenen bei null.“

DIE ECKPUNKTE. Um bei der Gebietskrankenkasse die notwendige chefärztliche Bewilligung zu erhalten, müssen für eine „befristete Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit“ mehrere Voraussetzungen erfüllt werden:

- *Langer Ausfall:* Der Arbeitnehmer ist zum Zeitpunkt der WIETZ-Bewilligung vorher mindestens sechs Wochen ununterbrochen in Krankenstand gewesen.
- *Bestehendes Arbeitsverhältnis:* Der oder die Arbeitnehmerin muss mindestens drei Monate ununterbrochen im Unternehmen gearbeitet haben.
- *Arbeitsmedizinische Bestätigung:* Ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit muss die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers gegeben sein.

BERATUNG VERPFLICHTEND. Um durch die gesundheitlichen und sozialen Vorgaben erfolgreich zu meistern, muss eine Beratung durch den Arbeitsmediziner des Unternehmens (bei mehr als 50 Mitarbeitern) oder durch die Agentur „fit2work“ (www.fit2work.at) erfolgen. fit2work ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung, deren Koordination beim Sozial-

Die Sache mit dem Geld

Während der Wiedereingliederungsteilzeit erhält der Arbeitnehmer die aliquote Entlohnung. Wird 50 Prozent der ursprünglichen Normalarbeitszeit gearbeitet, so beträgt das Entgelt des Arbeitgebers 50 Prozent. Zusätzlich hat er während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung. Das Wiedereingliederungsgeld gebührt anteilig für die reduzierte Arbeitszeit in Höhe des erhöhten Krankengelds (60% der Bemessungsgrundlage). Bei einer 50prozentigen Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmer somit die Hälfte seines Lohns vom Arbeitgeber plus sechs Zehntel des ausstehenden Lohns von der Krankenkasse. Eine einmalige Verlängerung von einem Monat bis zu drei Monaten ist möglich.

ment: „WIETZ setzt auf die schrittweise Rückkehr in den Arbeitsprozess nach langem Krankenstand durch Herabsetzung der Arbeitszeit. Rückfälle sollen vermieden werden.“

IMMER MIT PLAN. Wenn sich eine Ordinationsmitarbeiterin ein Bein bricht und auf Grund von Komplikationen zumindest sechs Wochen ausfällt, kann das neue Gesetz greifen: Um das Bein anfänglich nicht zu sehr zu belasten und die Muskeln langsam wieder aufzubauen, einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmerin auf einen sogenannten Wiedereingliederungsplan, der mindestens einen Monat, maximal aber sechs Monate lang läuft. Das Vorhaben basiert auf Freiwilligkeit: Arbeitgeber und Arbeitnehmerin stimmen beide einer Wiedereingliederungsteilzeit zu und stellen einen Antrag bei der Gebietskrankenkasse.

ZWECKMÄSSIGKEIT ENTSCHIEDET. Um mit dem Antrag erfolgreich zu sein, hat ein Arbeitsmediziner die „arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit“ einer derartigen Teilzeitbeschäftigung zu beurteilen, wie Bracharz erklärt: „Es ist darauf zu achten, dass die ursprüngliche Tätigkeit nicht wieder zu einer Gefährdung der Gesundheit führt.“ Auch geht es um das Urteil, ob eventuell vorhandene Einschränkungen dennoch erlauben, den gleichen Job weiter auszuüben (volle Einsatzfähigkeit). So komme eine Anwendung des WIETZ nicht in Frage, wenn ein Kellner durch einen Unfall ein Bein verliert: „Die Wahrscheinlichkeit, wieder im Gastronomieservice arbeiten zu können, ist für den Betroffenen bei null.“

DIE ECKPUNKTE. Um bei der Gebietskrankenkasse die notwendige chefärztliche Bewilligung zu erhalten, müssen für eine „befristete Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit“ mehrere Voraussetzungen erfüllt werden:

- *Langer Ausfall:* Der Arbeitnehmer ist zum Zeitpunkt der WIETZ-Bewilligung vorher mindestens sechs Wochen ununterbrochen in Krankenstand gewesen.
- *Bestehendes Arbeitsverhältnis:* Der oder die Arbeitnehmerin muss mindestens drei Monate ununterbrochen im Unternehmen gearbeitet haben.
- *Arbeitsmedizinische Bestätigung:* Ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit muss die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers gegeben sein.

BERATUNG VERPFLICHTEND. Um durch die gesundheitlichen und sozialen Vorgaben erfolgreich zu meistern, muss eine Beratung durch den Arbeitsmediziner des Unternehmens (bei mehr als 50 Mitarbeitern) oder durch die Agentur „fit2work“ (www.fit2work.at) erfolgen. fit2work ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung, deren Koordination beim Sozial-

e mit dem Geld

er Wiedereingliederungsteilzeit erhält der Arbeitnehmer die entlohnung. Wird 50 Prozent der ursprünglichen Normalarbeitszeit gearbeitet, so beträgt das Entgelt des Arbeitgebers 50 Prozent des ursprünglichen Entgelts. Zusätzlich hat er während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenkasse. Das Wiedereingliederungsgeld gebührt anteilig für die erhaltene Arbeitszeit in Höhe des erhöhten Krankengelds (60% der ursprünglichen Lohns). Bei einer 50prozentigen Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmer somit die Hälfte seines Lohns vom Arbeitgeber plus ein Wiedereingliederungsgeld. Der Anteil des ausstehenden Lohns von der Krankenkasse. Eine einmonatige Verlängerung von einem Monat bis zu drei Monaten ist möglich.

ministeriumservice liegt. Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn ein Arbeitsmediziner des Betriebs oder ein arbeitsmedizinisches Zentrum der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmt.

GLEICHER JOB. Im Beratungsgespräch mit fit2work oder mit dem betriebszuständigen Arbeitsmediziner vereinbaren Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Wiedereingliederungsplan. Die Vereinbarung hält fest, wie lange die Arbeitszeit in welchem Ausmaß reduziert wird. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss – hinsichtlich der Gesamtdauer – mindestens um ein Viertel und maximal um die Hälfte herabgesetzt werden. Für einzelne Monate kann die Arbeitszeitreduktion auch abweichend festgelegt werden, wobei aber 30 Prozent der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (zwölf Stunden absolute Untergrenze) und die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden dürfen.



Eine Vereinbarung legt fest, in welchem Ausmaß die Arbeitszeit reduziert wird

Wichtig: Durch die Wiedereingliederungsteilzeit darf keine inhaltliche Änderung des Arbeitsvertrages erfolgen. Das bedeutet: Es darf keine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden, wenn man das WIETZ nutzen will. Zulässig sind nur durch die Arbeitszeitreduktion bedingte Änderungen des Tätigkeitsfeldes. Laut Sozialministerium kann zum Beispiel eine temporäre Entlastung des Bewegungs- und Stützapparats vorgesehen werden: Dazu wird die Arbeitnehmerin zunächst vom Heben oder Tragen von bestimmten Lasten befreit und übernimmt für eine gewisse Zeit andere Aufgaben. Diese müssen sich jedoch mit den Verpflichtungen aus ihrem Arbeitsvertrag decken. Ebenso kann es sich z.B. ergeben, dass ein Arbeitnehmer zu Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit von Kundenkontakt oder Telefondienst weitgehend entlastet wird. Am Ende der Vereinbarungszeit muss diese ursprüngliche Tätigkeit aber wieder zum Aufgabengebiet zählen.

STARKER ZUSPRUCH. Der zeitliche Aufwand für eine WIETZ-Vereinbarung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Letztendlich hängt alles von der chefärztlichen Bewilligung der jeweiligen Gebietskrankenkasse ab. Die Vollständigkeit der Unterlagen – Formulare! – ist dabei maßgeblich. Über den Zuspruch gibt es aus dem Sozialministerium noch keine gefestigten Angaben. Die Berechnungsgrundlage lag in der Gesetzwerdungsphase bei 200 Fällen. Dem Vernehmen nach hatte die Wiener Gebietskrankenkasse nach zwei Monaten bereits knapp 100 Anträge auf den Tischen.